

# Weisung 202012022 vom 22.12.2020 – Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ – Anpassung der Fachlichen Weisungen APS

**Laufende Nummer:** 202012022

**Geschäftszeichen:** AM 41 – 6584 / 5402.2

**Gültig ab:** 22.12.2020

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Aufhebung von Regelungen:**

- [Weisung 202008006 vom 07.08.2020 – Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ – APS](#)
- [Weisung 202008010 vom 31.08.2020 – Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ – Fachliche Weisungen APS](#)
- [Weisung 202009003 vom 11.09.2020 – Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ – Anpassung der Fachliche Weisungen APS](#)

---

**Die Fachlichen Weisungen wurden aufgrund der Ersten Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (APS) aktualisiert und redaktionell überarbeitet. Die wesentlichen Änderungen betreffen den Zeitraum, den Umsatzrückgang und die Betriebsgröße, für die das Bundesprogramm gilt.**

## **1. Ausgangssituation**

Die Erste Förderrichtlinie zum Bundesprogramm ist am 1. August 2020 in Kraft getreten.

Die Richtliniengeber BMAS und BMBF nutzten die ersten Erfahrungen zum Nachfrageverhalten der Arbeitgeber, die Informationen zur tatsächlichen Entwicklung des

Ausbildungsjahres 2020/21 sowie die Erkenntnisse der Corona-Pandemie um die Erste Förderrichtlinie weiterzuentwickeln.

## **2. Auftrag und Ziel**

Mit der Aktualisierung der Fachlichen Weisungen APS (Anlage 1) erhalten die Agenturen für Arbeit und Operativen Services Weisungen sowie Hinweise bei der grundlegenden Auslegung der Inhalte der Ersten Förderrichtlinie und deren Umsetzung.

Sie bilden die Grundlage für ein einheitliches Verwaltungshandeln und werden durch die kontinuierlich weitergeführte interne und externe FAQ-Liste ergänzt.

Aufgrund der unterschiedlichen Adressatenkreise können die Informationen der internen FAQ-Liste nicht in die extern veröffentlichte FAQ-Liste übernommen werden. Die Antwortbeiträge in den FAQ-Listen sind mit dem BMAS abgestimmt und freigegeben, daher sind insbesondere die in den internen FAQ enthaltenden Auslegungen und Regelungen bindend.

## **3. Einzelaufträge**

Die Agenturen für Arbeit informieren ihre Arbeitgeber-Services über die Änderung im Verfahren und stellen sicher, dass die Umsetzung ausschließlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechtskreises SGB III erfolgt.

Die Operativen Services informieren ihre BEH-Teams über mögliche Anfragen des Arbeitgeber-Services.

## **4. Info**

Entfällt

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift